

Bürgerstiftung Rosenheim

Satzung der Bürgerstiftung Rosenheim

Präambel

Die Bürgerstiftung Rosenheim will das Bürgerschaftliche Engagement in der Stadt in allen Bevölkerungsgruppen stärken.

Die Stiftung arbeitet transparent gemeinsam mit den BürgerInnen, den Unternehmen, der Verwaltung und der Politik flexibel vor Ort. Die Stiftung ist Kooperationspartner und Ideengeber für innovative Konzepte und Projekte für Kinder, Jugendliche und Familien. Die Stiftung will für die Stadt Rosenheim gesellschaftspolitische Impulse setzen. Die Projekte werden generationenübergreifend in allen relevanten Lebensbereichen initiiert und umgesetzt.

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen -Bürgerstiftung Rosenheim-. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Rosenheim.

§ 2

Stiftungszweck

(1)

Zweck der Stiftung ist die Förderung

- a) der Jugend- und Altenhilfe,
- b) der Kunst und Kultur,
- c) des Denkmalschutzes,
- d) des öffentlichen Gesundheitswesens,
- e) von mildtätigen Zwecken,
- f) der Bildung und Erziehung,
- g) von Wissenschaft und Forschung,
- h) des Umwelt- und Naturschutzes,
- i) des Brauchtums und der Heimatpflege,
- j) des Sports,
- k) der Völkerverständigung

im Bereich der Stadt Rosenheim unter Berücksichtigung der in der Präambel bezeichneten Ziele.

(2)

Der Stiftungszweck nach Absatz 1 wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Gewährung von zweckgebundenen finanziellen Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO), die sich den in Absatz 1 genannten Zwecken widmen,
- b) eigene Projekte, z.B. Vortragsveranstaltungen, Ausstellungen, Konzerte, soziale Projekte mit Bezug zu dem in Abs. 1 festgesetzten geografischen Gebiet,
- c) die Förderung wissenschaftlicher Veranstaltungen zur Förderung der Forschung und Lehre,
- d) die Vergabe von Stipendien, Preisen, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen, mit denen unter anderem beispielgebende Leistungen, die im Sinn des Stiftungszwecks erbracht wurden, belohnt und zur Nachahmung empfohlen werden,
- e) die selbstlose Unterstützung von bedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO in Einzelfällen.

Über die Gewichtung der Förderung der einzelnen Stiftungszwecke entscheiden Stiftungsrat und Stiftungsvorstand.

(3)

Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Einschränkungen

(1)

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(2)

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Grundstockvermögen

(1)

Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Zwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es beträgt zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung 50.000 Euro Barvermögen.

(2)

Zuwendungen (Zustiftungen und Spenden) sind zulässig. Die Stiftung ist zur Annahme von Zuwendungen berechtigt aber nicht verpflichtet. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

Ist die Art der Zuwendungen nicht eindeutig bestimmt, entscheiden darüber der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

Zustiftungen können durch den Zustifter einem der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Zweckbereiche zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Stiftungsrat und Stiftungsvorstand festgesetzten Betrag mit dem Namen des Zustifters (Namensfonds) verbunden werden. Diese bilden einen Teil des Grundstockvermögens der Stiftung.

(3)

Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung sollen aus den Erträgen des Grundstockvermögens Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe gebildet werden. Rücklagen gemäß § 58 Ziff. 7 a AO können frühestens im Jahr nach ihrer Bildung in das Grundstockvermögen aufgelöst werden. Umschichtungen des Grundstockvermögens sind zulässig. Entstehen bei der Veräußerung von Gegenständen des Grundstockvermögens Gewinne, so sind diese in einer Umschichtungsrücklage auszuweisen, die entweder zum Ausgleich von Verlusten verwendet oder sowohl zur Erhöhung des Grundstockvermögens als auch zur satzungsgemäßen Mittelverwendung aufgelöst werden kann.

(4)

Die Stiftung kann gegen Kostenerstattung die treuhänderische Verwaltung von nicht rechtsfähigen Stiftungen oder die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck übernehmen. Die Einzelheiten sind vertraglich zu regeln.

§ 5 Stiftungsmittel

(1)

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus den Erträgen des Grundstockvermögens,
2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

(2)

Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3)

Erträge, Zuwendungen und sonstige Einnahmen sind hinsichtlich ihrer Verwendung für die Stiftungszwecke (§ 2 Abs. 1) getrennt zu halten. Gleiches gilt für die Rücklagenbildung nach § 58 AO.

(4)

Empfänger von Stiftungsmitteln werden verpflichtet, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 6 Stiftungsorganisation

(1)

Organe der Stiftung sind

- a) die Stiftungsversammlung,
- b) der Stiftungsrat,
- c) der Stiftungsvorstand.

(2)

Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Hilfspersonen - auch gegen Entgelt – beschäftigen oder die Erledigung der Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, soweit es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

(3)

Die Stiftung ist zu einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften verpflichtet. Die Stiftung hat vor Beginn eines jeden Kalenderjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende eines jeden Kalenderjahres einen Jahresabschluss sowie einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen.

(4)

Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

(5)

Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen. Gleiches kann der Stiftungsrat für seine eigenen Mitglieder beschließen.

§ 7 Stiftungsversammlung

(1)

Der Stiftungsversammlung gehören alle Stifter an. Ferner gehören ihr die Zustifter an, die durch Beschluss des Stiftungsrats in die Stiftungsversammlung berufen werden.

In die Stiftungsversammlung wird berufen, wer einen bestimmten Geldbetrag bzw. Geldwert zustiftet. Dieser Betrag wird vom Stiftungsvorstand im Voraus für das Geschäftsjahr mit Zustimmung des Stiftungsrates festgelegt.

Es können darüber hinaus in die Stiftungsversammlung besondere Personen berufen werden, die kein Geld stiften, aber als besonders wichtig für die Stiftung erachtet werden. Der Stiftungsrat entscheidet hierbei nach eigenem Ermessen. Ein Anspruch auf die Berufung in die Stiftungsversammlung besteht in keinem Fall.

(2)

Die Stiftungsversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorsitzenden des Stiftungsvorstands oder seinen Stellvertreter mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Abweichend hiervon kann zu einer zweiten satzungsändernden Versammlung im Sinne des § 14 ohne Einhaltung der dreiwöchigen Einladungsfrist geladen werden. Die Beschlussfähigkeit richtet sich in diesem Fall nach § 7 Abs. 6. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Leitung der Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstands oder seinem Stellvertreter. Die Stiftungsversammlung wählt die Mitglieder des Stiftungsrates und berät die Stiftung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

Sie hat das Recht, mindestens einmal jährlich über die Arbeit der Stiftung unterrichtet zu werden. Die Stiftungsversammlung fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen; sie ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und fasst Beschlüsse - mit Ausnahme der Regelung des § 7 Abs. (6) - mit einfacher Mehrheit. Die Ergebnisse der Sitzungen sind durch den Leiter der Sitzungen schriftlich zu protokollieren.

Die Stiftungsversammlung kann sich zur Regelung ihres Geschäftsgangs eine Geschäftsordnung geben.

(3)

Die Mitglieder der Stiftungsversammlung können sich bei Sitzungen nur von anderen Mitgliedern aufgrund einer schriftlichen Vollmacht, die zum Protokoll zu nehmen ist, vertreten lassen. Ein anwesendes Mitglied kann dabei maximal ein abwesendes Mitglied vertreten.

(4)

Die Mitgliedschaft in der Stiftungsversammlung endet

- a) durch Tod eines Mitglieds,
- b) durch Rücktritt, der jederzeit möglich ist,
- c) durch Abberufung oder
- d) mit der Bestellung eines Betreuers durch das Vormundschaftsgericht.

(5)

Über die Abberufung entscheidet die Stiftungsversammlung auf Vorschlag des Stiftungsrates. Das betroffene Mitglied ist vorher durch den Stiftungsrat anzuhören. Es ist berechtigt, an der Beschlussfassung über die Abberufung teilzunehmen, hat dabei jedoch kein Stimmrecht.

Als wichtiger Grund zur Abberufung gelten insbesondere ein grober Verstoß oder fortgesetzte Verstöße gegen die Ziele der Stiftung oder dieser Satzung nach Geist und Buchstaben oder fortgesetzte Unerreichbarkeit.

(6)

Die Stiftungsversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Soweit Beschlüsse gemäß § 14 dieser Satzung zu fassen sind, bedarf es in einer ersten Versammlung je nach Art des Beschlusses der Zustimmung von zwei Dritteln bzw. aller Mitglieder der Stiftungsversammlung.

Erscheint in dieser ersten Versammlung nicht die nötige Anzahl von Mitgliedern gemäß § 14 Abs. 3, kann in einer zweiten Versammlung, die frühestens am gleichen Abend, sofern in der Einladung darauf hingewiesen wurde, spätestens jedoch drei Wochen nach der ersten Versammlung stattfindet, mit der Mehrheit der dann erschienenen Mitglieder entschieden werden. Bei Beschlüssen gemäß § 14 ist der Stiftungsrat vorher anzuhören.

§ 8 Stiftungsvorstand

(1)

Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Sie werden vom Stiftungsrat auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder können aus wichtigem Grund wieder abberufen werden; § 7 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2 gelten entsprechend. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds auf Ersuchen des Stiftungsrats im Amt.

(2)

Die Mitglieder des ersten Vorstands werden im Rahmen einer Gründerversammlung durch die Stifter bzw. Stifterinnen für die Amtszeit von drei Jahren bestimmt und ergeben sich aus dem Stiftungsgeschäft.

Ein ausscheidendes Mitglied ist sofort durch Wahl zu ersetzen, sofern die Mindestanzahl unterschritten wird. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

§ 9 Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands

(1)

Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Je zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten die Stiftung gemeinsam.

(2)

Der Stiftungsvorstand ist befugt, anstelle des Stiftungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(3)

Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Grundstockvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere

1. die Aufstellung des Wirtschaftsplans mit Haushaltsrechnung der Stiftung,
2. Vollzug des genehmigten Wirtschaftsplans,
3. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und der zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen gemäß § 4, die nicht in das Grundstockvermögen fließen,
4. die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks, die Führung der Bücher sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses.

(4)

Der Stiftungsvorstand kann ohne Mitwirkung des Stiftungsrates im Einzelfall über Ausgaben bis zur Höhe von 1.000 Euro entscheiden. Im Kalenderjahr dürfen maximal 5.000 Euro so entschieden werden.

(5)

Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Regelungen des § 13 entsprechend.

§ 10 Geschäftsführung, Geschäftsjahr

(1)

Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung im Rahmen einer kaufmännischen Buchführung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie ein Jahresabschluss zu fertigen.

(2)

Der Stiftungsvorstand hat die Stiftung auf Verlangen des Stiftungsrates oder der Stiftungsaufsicht durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und der Vermerk über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und der zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen erstrecken.

(3)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Stiftungsrat

(1)

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 7, höchstens 15 natürlichen Personen. Die ersten Mitglieder des Stiftungsrats werden durch die Stifter im Rahmen einer Gründerversammlung für eine Dauer von drei Jahren bestimmt und ergeben sich im Einzelnen aus dem Stiftungsgeschäft. Danach werden die Mitglieder von der Stiftungsversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. § 7 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds auf Ersuchen des Stiftungsrats im Amt. Die Wieder- oder Zuwahl von Mitgliedern soll im letzten Quartal vor dem Ende der ablaufenden Amtszeit erfolgen.

(2)

Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt der Stiftungsrat bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen. Weitere Beschlüsse darf der Stiftungsrat bis zu dieser Wahl nur in dringenden Ausnahmefällen fassen.

(3)

Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.

(4)

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

§ 12 Aufgaben des Stiftungsrats

(1)

Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über

1. die Genehmigung des Wirtschaftsplans;
2. die Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und der zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen; Einzelentscheidungen können auf den Stiftungsvorstand übertragen werden;
3. den Jahresabschluss;
4. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;
5. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands;
6. die Entlastung des Stiftungsvorstands;
7. die Genehmigung der treuhänderischen Verwaltung anderer Stiftungen und des Treuhandvertrages nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung.

(2)

Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

§ 13 Geschäftsgang des Stiftungsrats

(1)

Der Stiftungsrat wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch 1 x jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 3 Wochen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich; die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens 3 Mitglieder oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands können an der Sitzung des Stiftungsrats teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrats sind sie dazu verpflichtet.

(2)

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen die / der Vorsitzende oder die / der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.

Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt. Ist ein mangelhaft geladenes Mitglied nicht anwesend, kann die mangelhafte Ladung durch nachträgliche Genehmigung der Beschlüsse durch das betroffene Mitglied geheilt werden.

(3)

Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden oder der / des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(4)

Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.

(5)

Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und von der / dem Vorsitzenden und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 14

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

(1)

Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

(2)

Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3)

Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Stiftungsversammlung, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder der Stiftungsversammlung. Die Beschlussfähigkeit dieser Stiftungsversammlung richtet sich nach § 7 Abs. (6) der Satzung. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 16) wirksam.

Eine Erweiterung des Stiftungszweckes ist zulässig, wenn die Stiftungsversammlung es nach vorheriger Abstimmung mit der Regierung (§ 16) beschließt und gleichzeitig das Grundstockvermögen entsprechend erhöht wird. Satz 3 dieses Absatzes gilt entsprechend.

§ 15 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen der Stiftung an die Stadt Rosenheim, die es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Tätigkeitsbereich der Stiftung nach § 2 Abs. 1 zu verwenden hat.

§ 16 Stiftungsaufsicht

(1)

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

(2)

Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsbe-
rechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern
in Kraft.

Rosenheim, 7. Mai 2012

AKAZEN GmbH, Olaf Zenker

Prof. Dr. Wolfgang Krawietz

Monika Krawietz

Barbara Brauner

Karl-Heinz Brauner

Ursula Böge-Klarner

Dr. Helmut Klarner

Startklar, Heinz Schätzel

Familie van Berlekom

Joachim Doppstadt

Stadtteilverein Happing e.V., Bianca Balle

Stiftergemeinschaft Bunte Finsterwalderstraße e.V. und Förderverein
Miteinander e.V.
Johann Peschke; Willi Schmid

Willi Schmid

Peter Stichaner

Ingrid Meixner-Meier

DITIB e.V./Yakup Tütüncü

Diakonie Rosenheim/Ulrike Stehle

Dr. Irmgard Wölfl

Stefan Roitner

Manfred Felber

Kinderschutzbund Rosenheim e.V.

Maria Pfaffeneder

Günther Pfaffeneder

Eva Stilz

Gabriele Bauer, Oberbürgermeisterin

GRWS – Wohnungs-und Sanierungsgesellschaft,
der Stadt Rosenheim mbH, Stefan Ludwig

Maximilian Maier

Ilse Maier

Lessingapotheke, Bahram Mohammadi

Al-Medina Moschee, Mohammed Farrag

Fatih Moschee, Abbas Filiz

Nejat Demir

Mazu e.V.

Albanisch-Islamische Gesellschaft Bashkimi e.V., Bashkimi Moschee

Hypovereinsbank-Unicreditgroup, Marion Höllinger

Osman Kapisiz

Elisabeth Jordan

Dagmar Dieterle

Manfred Reißner

Sedat Karavil

Förderverein Miteinander

Sebastian Dürbeck

dm-drogerie markt – Filiale Rosenheim Innenstadt,
Geschäftsführerin: Frederike Zieglgänsberger

Firma Bensegger

Karin Schreiner

Heinz Krauth

Firma Raphael/Marina Triltsch

Firma Incca, Sascha Skorupa

Mannheimer Versicherungsbüro Inntal, Mikail Akgül

Dr. Fritz Ihler

Twintaekwondoschule, Geschäftsführer Ahmet Cetin

Johann Peschke

Lions Club Rosenheim, Anton Gröbner

bfz Rosenheim, Marion Schädler

Offenes Basketballtraining, Tomasz Podrazka

Initiative Rosenheimer Sportvereine, Bernd Metzger

Sportbund Abteilung Leichtathletik, Petra Kiefl

Carola Nick

Özlem Zenker

Marianne Wiedemann

Max Wiedemann

WIR e.V. Bärbel Thum, Franz Weiland

Helmut Kolb

Anton Heindl

Karl-Georg Reindl

Andreas Diez

Sparda-Bank München eG, Christine Miedl

Ada Krenn

Dominik Mertl, Anwaltskanzlei Fidicius

Petra Fecke

Christioph Fecke